## Öffentliche Bekanntmachung

## Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungsangaben:

- an das Bundesamt für Personalmanagement nach dem Soldatengesetz,
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften für Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
- an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volksentscheidungen,
- an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
- an Adressbuchverlage,

Wenn ein Einwohner von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, muss er dies der Meldebehörde mitteilen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Gnarrenburg, den 04.11.2024

Gemeinde Gnarrenburg Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Frank Schröder